

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Prüfung und Zertifizierung gemäß Zertifizierungsprogramm SGU-Personal VAZ 2021

1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind:

- der Antrag auf Prüfung und Zertifizierung einschließlich sämtlicher Erklärungen des Antragstellers und des Auftraggebers
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- die Prüf- und Zertifizierungsordnung für die Prüfung und Zertifizierung gemäß Zertifizierungsprogramm SGU-Personal VAZ 2021, abrufbar auf der Webseite der DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen
- die DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung Teil 2: Zertifizierung von Personen
- die Gebührenordnung, abrufbar auf der Website der DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen sowie die Festlegung zu Einsprüchen und Beschwerden, abrufbar auf der Website der DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen
- Datenschutzerklärung; abrufbar auf der Webseite der DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen

2. Keine Geltung von Vertragsbestimmungen des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3. Keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit oder Überprüfung des Zertifizierungsprogramms

Die DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit oder Überprüfung des Zertifizierungsprogramms SGU-Personal VAZ 2021.

4. Gebühren

Die DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen erhebt für ihre Tätigkeiten Gebühren. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt, die auf der Webseite der DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen abrufbar ist.

5. Vertraulichkeit

- 1) Die DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen behandelt die im Zertifizierungsprozess erworbenen Informationen und Daten streng vertraulich. Eine Weiterleitung an Dritte setzt die vorherige schriftliche Zustimmung des Antragstellers bzw. Zertifikatsinhabers voraus.

- 2) Vorstehender Abs. 1 gilt nicht in Bezug auf:
 - die Pflicht der DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen, nach Vorgaben des Zertifizierungsprogramms SGU-Personal VAZ 2021 Dritten auf Nachfrage Auskunft über die Gültigkeit von SGU-Zertifikaten zu geben.
 - die Einstellung der in eine öffentliche Zertifikatsdatenbank der Personenzertifizierungsstelle, um die Echtheit der und das Vertrauen in die von uns ausgestellten Zertifikate gegenüber Dritten zu bestätigen.
 - eine gesetzliche, gerichtliche angeordnete oder behördliche Verpflichtung zur Offenlegung.
- 3) Die DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen ist berechtigt, von den schriftlichen Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für eigene Unterlagen zu behalten.
- 4) Die DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen ist berechtigt, Begutachterinnen und Begutachter des Akkreditierers Einsichtnahme in die Unterlagen zu den Prüfungen und Teilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen.

6. Datenschutz

- 1) Die DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen verarbeitet personenbezogene Daten zur ordnungsgemäßen Auftragsverfüllung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken.
- 2) Die DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und gewährleistet die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

7. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschluss

- 1) Die DGUV haftet unbeschränkt:
 - bei Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit;
 - im Rahmen einer von ihrer ausdrücklich übernommenen Garantie;
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetz.
- 2) Im Fall von leicht fahrlässig durch die DGUV verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die DGUV nur im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und der Höhe nach begrenzt auf den bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.
- 3) Im Übrigen ist eine Haftung der DGUV ausgeschlossen.
- 4) Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen der DGUV.

8. Verjährung

Alle Ansprüche, mit Ausnahme der Gebührenforderung, verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei einer Haftung auf Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen, und für Schäden, die aus der Verletzung des Körpers, der Lebens oder der Gesundheit oder auf Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen.

9. Textform

Alle Mitteilungen, Erklärungen, etc., zu denen der Antragsteller und/oder der Prüfungsteilnehmer verpflichtet ist, sind mindestens in Textform an die DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen zu richten.

10. Formbedürftigkeit von Erklärungen

Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusagen und alle sonstigen Abmachungen und Erklärungen sowie die Mitteilung aller im Rahmen der Leistungserbringung gewonnenen Ergebnisse sind nur verbindlich, wenn sie von der DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen mindestens in Textform bestätigt sind. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

11. Keine Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

12. Geltendes Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

13. Fortgeltung des Vertrags im Übrigen bei Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine Bestimmung, gleich aus welchem Grunde, ungültig oder unwirksam werden, bleibt der übrige Vertragsinhalt davon unberührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäße andere Bestimmung zu ersetzen.